

<b>Satzung</b> <b>zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr</b> <b>der Gemeinde Zschorlau</b>
---

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), berichtigt durch Berichtigung vom 5. November 2004 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9.5.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zschorlau.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarm durch private Feuermeldeanlagen.

**§ 2**  
**Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen:
  1. bei Schadenfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Haustieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswache.
  5. die nach Punkt 1. bis 3. auf Anforderung benachbarter Gemeinden erbracht werden.

**§ 3**  
**Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
  1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
  2. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
  3. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden,
  4. Brandsicherheitswachen,
  5. Brandverhütungsschauen,
  6. Abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren erhoben.
- (2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:
  1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
  2. Mitwirkung bei und Durchführung von Räum-, Aufräum-, und Sicherungsarbeiten.
  3. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Der Zeitaufwand, die Art und die Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sind maßgebend für die Berechnung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten ergebend aus den Stundensätzen für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.

#### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
  1. in den Fällen des § 3 Punkt 1. und 6. vom Verursacher,
  2. in den Fällen des § 3 Punkt 2. und 3. vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  3. in den Fällen des § 3 Punkt 4. und 5. vom Veranstalter oder Einrichtungsträger erhoben.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG erhoben von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt.
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschorlau, den 10.05.2005

Wolfgang Leonhardt  
Bürgermeister